

Sitzungsvorlage Nr. IX/3012

öffentlich

Zuständige Organisationseinheit

Bereich 40 - Schule und Sport

Beratungsfolge

Gremium

Sitzungsdatum

Zuständigkeit

Schulausschuss

14.03.2019

Vorberatung

Stadtrat

21.03.2019

abschließende
Beschlussfassung

Zügigkeit der Städt. Gesamtschule Kaarst-Büttgen gemäß Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis90/ Die Grünen, UWG und Die Linke vom 18.02.2019 sowie dem Antrag der CDU-Fraktion vom 12.03.2019

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Schulausschuss empfiehlt dem Stadtrat:

Die Städt. Gesamtschule Kaarst-Büttgen, Hubertusstr. 22-24, 41564 Kaarst (Schulnummer 198 160) wird ab dem Schuljahr 2020/2021 fünfzünftig geführt.

Abstimmung: Einstimmig: Ja: Nein: Enthaltung:

Begründung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 unter SV IX/2176 (**Anlage1**) den Schulentwicklungsplan 2017 bis 2022 beschlossen und u.a. die Zügigkeit der Städtische Gesamtschule Kaarst-Büttgen auf eine vierzügige Schule, mit der Möglichkeit, die Schülerzahlen der Eingangsklasse im Rahmen der Inklusion zu beschränken, festgeschrieben.

Grundlage der festgelegten Zügigkeit war die im Schulentwicklungsplan festgestellte und auch weitestgehend eingetretene Entwicklung der Schülerzahlen an der Städt. Realschule Kaarst und der damit verbundenen Gefährdung des Erhalts der Schule.

Mit Schreiben vom 18.02.2019 (**Anlage 2**) beantragen die Fraktionen von SPD, Bündnis90/ DieGrünen, UWG und Die Linke die mindestens Fünzügigkeit der Städt. Gesamtschule Kaarst-Büttgen zum Schuljahr 2019/2020 zu beschließen.

Gemäß dem Leitfaden zur Schulorganisation der Bezirksregierung Düsseldorf (**Anlage 3 – Auszug Leitfaden**) kann allerdings eine einmal festgelegte Zügigkeit nicht während des laufenden Anmeldeverfahrens geändert werden. Damit soll verhindert werden, dass bestehende Schulen in ihrer Existenz gefährdet und die von der Änderung der Zügigkeit betroffenen Schulen in ihrer Planungssicherheit gestört werden. Eine Änderung der Zügigkeit bereits zum Schuljahr 2019/2020 ist daher rechtlich ausgeschlossen. Gänzlich anders ist die Einrichtung einer fünften Eingangsklasse zu bewerten. Eine solche setzt allerdings die Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf voraus.

Die Verwaltung geht davon aus, dass in den folgenden Schuljahren wieder mit einer Zunahme der Anmeldungen zu rechnen ist. Insofern würden – rein rechnerisch – auch wieder ausreichend Schülerinnen und Schüler (SuS) vorhanden sein, um die jeweilige Vierzügigkeit der beiden Gymnasien, eine Fünzügigkeit der Gesamtschule sowie eine zweizügige Realschule zu tragen. Daher empfiehlt die Verwaltung die Änderung der Zügigkeit der Gesamtschule Kaarst-Büttgen, hin zu einer Fünzügigkeit, zum Schuljahr 2020/2021.

Der Antrag der CDU-Fraktion vom 12.03.2019 (**Anlage 4**) entspricht dieser Empfehlung. Aus redaktionellen Gründen weicht aber der Beschlussvorschlag der Verwaltung von Antragstext ab.

Die Schulverwaltung wird nach (vorausgesetzt positiver) förmlicher Beschlussfassung im Sinne des § 81 Abs. 3 Schulgesetz NRW einen Antrag auf Zügigkeitsänderung an die Bezirksregierung Düsseldorf stellen und die erforderlichen Unterlagen (u.a. Auszug aus der Niederschrift des Stadtrates, Beteiligung des Schulausschusses, regionaler Konsens) beifügen.

Finanzierung:

keine finanzielle Auswirkung

finanzielle Auswirkung

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Haushaltsjahr: 2019

Produkt- / Auftragskonto: -

Kosten:	0,00 €
Verfügbare Mittel:	0,00 €
Differenz:	0,00 €
Objektbezogene Einnahmen:	0,00 €

Deckungsvorschlag:

Gezeichnet

Dr. Semmler, Sebastian, Erster Beigeordneter
Dr. Semmler, Sebastian, Erster Beigeordneter

Anlagen

Gesamtvorlage IX/3012

Anlage 1 - SV IX2176

Anlage 2 - Antrag zur Fünfügigkeit Gesamtschule

Anlage 3 - Auszug Leitfaden Schulorganisation

Anlage 4 - Antrag CDU zur Fünfügigkeit Gesamtschule

Sitzungsvorlage

Beratungsvorlagennummer: IX/2176

Öffentlich: X

Nichtöffentlich:

Gremium	Sitzungsdatum	TOP Nr.	Zuständigkeit
Schulausschuss	13.12.2017	6	VB
Stadtrat	14.12.2017	11	B

Betreff: Schulentwicklungsplanung 2017-2022
(SV aus Schulausschuss vom 19.09.2017)

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Schulausschuss empfiehlt dem Stadtrat:

1. Der als **Anlage 1** beiliegende Schulentwicklungsplan 2017-2022 (SEP) wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die im Schulentwicklungsplan 2017-2022 (SEP) festgelegten Zügigkeiten der Kaarster Schulen der Bezirksregierung Düsseldorf zu übermitteln.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die baulichen Maßnahmen aus dem Schulentwicklungsplan 2017-2022 (SEP) sukzessive umzusetzen.

Abstimmung: Einstimmig: Ja: Nein: Enthaltung:

Begründung:

Die Schulentwicklungsplanung ist das Instrument zur Sicherung eines gleichmäßigen und bedarfsgerechten Schulangebotes sowie zur Lenkung und Steuerung des Schulwesens auf dem Gebiet der Schulträger. Der Schulentwicklungsplan bildet den Rahmen für schulorganisatorische und schulbauliche Einzelmaßnahmen im Gebiet des öffentlichen Schulträgers. Er bestimmt und begründet die Ziele der örtlichen schulischen Entwicklung und die zu ihrer Erreichung notwendigen Maßnahmen. Die Schulentwicklungsplanung bildet somit auch die Grundlage für einen vernünftigen Ressourceneinsatz des Schulträgers und des Landes. Die Planung der Schulen und Schulstandorte ist – unter Berücksichtigung des Angebots anderer Schulträger – so vorzunehmen, dass Angebote aller Schulformen, zu deren Errichtung und Fortführung der Schulträger verpflichtet ist, unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können (§ 80 SchulG).

Der beiliegende Schulentwicklungsplan 2017 - 2022 (SEP) schreibt den anlassbezogenen SEP fort und ergänzt ihn um die Schülerzahlenentwicklung der Kaarster Grundschulen.

Hierbei werden auch die weiter ansteigenden Bedürfnisse der Eltern auf Betreuung ihrer Kinder berücksichtigt.

Die Verwaltung hat die Datenbasis zum Schulentwicklungsplan am 29.11.2016 unter MV IX/1594 eingebracht und in Gänze erläutert. Es folgten Abstimmungen zu Seiteneinsteigern, zur Auslegung des Schulgesetzes und des Leitfadens „Schulorganisation der Bezirksregierung Düsseldorf“ und zur Beschulung von auswärtigen Schülerinnen und Schülern an den weiterführenden Schulen der Stadt Kaarst. Die Verwaltung verweist nochmals auf die am 08.03.2017 unter SV IX/1682 abgestimmte Datenbasis hin.

Mit der genannten SV IX/1682 wurde die Verwaltung beauftragt, den Schulentwicklungsplan mit folgenden Maßgaben umzusetzen bzw. die Zügigkeiten wie folgt festzuschreiben:

1. Die Kaarster Schullandschaft wird weiterhin aus den Schulsystemen Grundschule, Gymnasium, Gesamtschule und Realschule bestehen.
2. Der Schulträger stützt und stärkt alle vier Schulsysteme bzw. vier Schulen.
3. Der Schulentwicklungsplan legt die Zügigkeiten der Grundschulen in der Stadt Kaarst wie folgt fest:

a	KGS Kaarst	dreizügig
b	GGs Stakerseite	dreizügig
c	Matthias-Claudius-Schule	zweizügig
d	Astrid-Lindgren-Schule	zweizügig
e	GGs Vorst	zweizügig
d	GS Budica	dreizügig

davon eine Eingangsklasse am Kath. Teilstandort
und
zwei Eingangsklassen am Hauptstandort GGS

4. Der Schulentwicklungsplan legt die Zügigkeiten der weiterführenden Schulen in der Stadt Kaarst wie folgt fest:

a.	Städtische Realschule Kaarst	zweizügig
b.	Albert-Einstein-Gymnasium	vierzfügig
c.	Georg-Büchner-Gymnasium	vierzfügig

mit der Möglichkeit, die Schülerzahlen der Eingangsklasse im Rahmen der Inklusion zu beschränken

d.	Städtische Gesamtschule Kaarst-Büttgen	vierzfügig
----	--	------------

mit der Möglichkeit, die Schülerzahlen der Eingangsklasse im Rahmen der Inklusion zu beschränken

Anmerkung der Verwaltung:

Die Beschlüsse des Schulausschusses vom 29.11.2016 bzw. des Stadtrates vom 15.12.2016 beinhalten in Ziffer 4 d den Zusatz „mit der Option zur Bildung einer weiteren Eingangsklasse“ und in Ziffer 5 den Zusatz „Die Bildung einer fünften Eingangsklasse an der Städtischen Gesamtschule Kaarst-Büttgen steht unter dem Vorbehalt, dass das Zustandekommen von zwei Eingangsklassen an der Städtischen Realschule Kaarst gesichert ist“. Darüber hinaus wurde beschlossen, dass die baulichen Qualifizierungen der weiterführenden Schulen in Kaarst so zu planen sind, dass ein dreizügiges Realschulsystem, an den Gymnasien zwei bis zu vierzügige Schulsysteme und an der Gesamtschule ein fünfzügiges Schulsystem vorgehalten wird.

Die von der Verwaltung eingebrachte Datenbasis des Schulentwicklungsplanes 2017 – 2022 wurde den Nachbarkommunen Korschenbroich, Meerbusch, Willich und Neuss zur Stellungnahme übersandt. Die Antwortschreiben der Kommunen liegen als **Anlagen 2 - 4** bei.

Neben der Festschreibung der Zügigkeiten verweist der Schulentwicklungsplan auch auf die Offene Ganztagschule (OGS) in der Stadt Kaarst. Die Verwaltung hat es seit Jahren geschafft, den Eltern und Erziehungsberechtigten bzw. den Kaarster Schülerinnen und Schüler zur Einschulung stets eine Betreuungsplatz anzubieten. Auf die dieser Sitzung beiliegenden Sitzungsvorlagen zum „Rahmenkonzept OGS“ wird verwiesen. Das Rahmenkonzept, mit der Festlegung einer Betreuungs-Quote von 83 %, fließt in den Maßnahmenkatalog zur baulichen Qualifizierung der Kaarster Grundschulen ein.

Zur weiteren Information teilt die Verwaltung mit, dass der Schulentwicklungsplan keine Aussagen zu einer möglichen gesetzlichen Veränderung in der gymnasialen Sekundarstufe I trifft. Die Verwaltung wird diese im Landeswahlkampf 2017 thematisierte Veränderung von G8 nach G9 im Blick behalten. Jedoch kann bereits jetzt gesagt werden, dass eine mögliche Rückführung zu G8 Auswirkungen auf den Raumbedarf der Gymnasien haben wird. Dieser jedoch sich erst im 10. Jahrgang auswirkt und außerhalb dieses Schulentwicklungsplanes liegt.

Die Verwaltung bittet, wenn notwendig, auf die umfangreichen Datenmaterialien der folgenden Sitzungs- und Mitteilungsvorlagen der Schulausschusssitzungen zurück zu greifen:

MV IX/1365 vom 20.09.2016
MV IX/1549 vom 29.11.2016
SV IX/1576 vom 29.11.2016
SV IX/1584 vom 29.11.2016
MV IX/1594 vom 02.02.2017
SV IX/1600 vom 02.02.2017
SV IX/1680 vom 08.03.2017
SV IX/1682 vom 08.03.2017

Die SV IX/1965 vom 19.09.2017 sowie der Auszug aus der Niederschrift der Schulausschusssitzung vom 19.09.2017 liegen als **Anlage 5** bei.

Allgemeine Angaben:

Zuständige Organisationseinheit:

Schule/Sport/Soziales/Senioren

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Haushaltsjahr: 2017

Produkt- / Auftragskonto: -

Kosten:	0,00 €
Verfügbare Mittel:	0,00 €
Differenz:	0,00 €
Objektbezogene Einnahmen:	0,00 €

Deckungsvorschlag:

Kaarst, den

Mitzeichnung

Bürgermeisterin/Beigeordneter	Kämmerer	Bereichsleiter/Bereichsleiterin

SPD Grüne UWG Linke

An den
Vorsitzenden
des Schulausschusses
Herrn Marcel Finger
Am Neumarkt 2
41564 Kaarst

18. Februar 2019

Antrag der Fraktionen SPD, Grüne und UWG zum Schulausschuss am 20.2.2019

Sehr geehrter Herr Finger,

die SPD-Fraktion bittet Sie, zur nächsten Sitzung des Schulausschusses den folgenden Antrag unter TOP 6 zu nehmen:

Antrag:

Die Gesamtschule Kaarst-Büttgen wird ab dem Schuljahr 2019/20 mindestens fünfzünftig geführt.

Begründung:

Die Begründung erfolgt mündlich in der Sitzung.

Mit freundlichen Grüßen

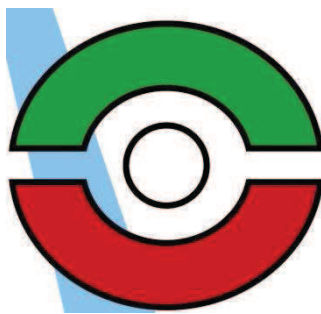
Anneli Palmen Claude Köppe Anja Rüdiger
Fraktionsvorsitzenden



Leitfaden Schulorganisation

Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat 48



Stand August 2018

Schulorganisation

	<u>Seite</u>
I. Einleitung	4
II. Die schulorganisatorische Maßnahme	6
A. Die Errichtung	6
B. Die Änderung	6
C. Die Auflösung	6
III. Der Ratsbeschluss	7
A. Errichtung einer Schule	7
B. Änderung einer Schule	8
C. Grundschulverbund (als Errichtung oder Änderung einer Schule)	8
D. Errichtung oder Änderung eines Bildungsgangs	8
E. Auflösung einer Schule	8
IV. Der Antrag	9
V. Schülerzahlen und Mindestgrößen	12
A. bei Errichtung	12
B. bei Fortführung	12
1. Primarstufe (Grundschulen)	13
2. Sekundarstufe I	16
a. Hauptschulen	16
b. Realschulen, Gesamtschulen, Gymnasien	17
c. Sekundarschulen	18
3. Sekundarstufe II	19
4. Weiterbildungskollegs	19
5. Förderschulen	19
C. Unzumutbarkeit des Schulwegs	21
VI. Konkretisierung der Voraussetzungen für einzelne Maßnahmen	21
A. Hinweise zur Schulentwicklungsplanung § 80 SchulG NRW	21
B. Errichtung von Schulen	22
1. Die Neuerrichtung	22
a. Die Neuerrichtung einer Grundschule	25
b. Die Neuerrichtung einer Hauptschule	25

c. Die Neuerrichtung einer Sekundarschule	28
2. Die Neuerrichtung durch Zusammenlegung	30
3. Die Neuerrichtung durch Teilung	31
C. Die Änderung von Schulen	32
1. Bildung eines Teilstandortes (§ 83 Abs. 6,7 SchulG NRW)	32
a. Teilstandorte im Bereich der Grundschulen	33
b. Teilstandorte im Bereich der Förderschulen	33
c. Teilstandorte im Bereich der Schulen des längeren gemeinsamen Lernens	33
2. Umzug einer Schule	34
3. Einrichtung eines Grundschulverbunds im Wege der Änderung	35
4. Einrichtung eines Grundschulverbundes im Wege der Zusammenlegung	37
5. Auflösung eines Grundschulverbundes	38
6. Organisatorischer Zusammenschluss (§ 83 Abs. 1 – 3 SchulG NRW a.F.)	39
7. Änderung der Schulform	39
8. Bestimmung einer allgemeinen Schule als Schwerpunktschule für Gemeinsames Lernen (§ 20 Abs. 6 SchulG NRW)	40
9. Einrichtung schulischer Lernorte (§ 132 Abs. 3 SchulG)	42
10. Einrichtung eines Hauptschulbildungsgangs an einer Realschule gemäß § 132 c SchulG NRW	42
11. Maßnahmen an Förderschulen	45
a. Teilnahme am Ausbau von Förderschulen zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung	45
b. Förderschulen im Verbund	46
c. Erweiterung einer Förderschule um ein Schulstufe	46
12. Errichtung, Änderung und Auflösung von Bildungsgängen	48
a. allgemeine Bildungsgänge	48
b. Fachklassen des dualen Systems	48
c. Schulversuche an Berufskollegs	51

- **Genehmigungen, die nicht umgesetzt werden, verfallen.** Gegebenenfalls muss die Einrichtung zu einem zukünftigen Schuljahr gemäß § 81 SchulG NRW neu beantragt werden.

Erforderliche Verfahrensschritte und Unterlagen:

- Vorlage eines ordnungsgemäßen Ratsbeschlusses gemäß § 81 Abs. 2 SchulG NRW sowie der Text der Beschlussvorlage
- genaue Bezeichnung des vorgesehenen Bildungsganges gemäß der APO-BK
- Angabe der Organisationsform (Vollzeit und/ oder Teilzeit)
- Angabe, wie viele Eingangsklassen gebildet werden sollen (= Zügigkeit)
- Angabe des Errichtungszeitpunkts
- Bezeichnung und Anschrift der Schule mit IT.NRW-Schulnummer
- Begründung des Antrags nach § 80 SchulG NRW
- **Nachweis** des Bedürfnisses für die Errichtung eines neuen Bildungsganges (Schülerbefragung/ Interessentenliste)
- **Nachweis** Stellungnahme Arbeitsverwaltung und Fachverbände gem. § 80 Abs. 3 SchulG NRW
- **Nachweis** der Information an die Träger von Ersatzschulen gem. § 80 Abs. 7 SchulG NRW
- **Nachweis** der Einbindung der Maßnahme in die Schulentwicklungsplanung der Stadt/ des Kreises nach § 80 SchulG NRW (Stellungnahme der benachbarten Schulträger; Konsensbildung ist anzustreben (mit schriftlichem **Nachweis des Ergebnisses**); ist die Einigung zwischen den Schulträgern nicht herbei zu führen, wird die Schulaufsicht moderieren und ggf. feststellen, inwieweit die Einwände zu berücksichtigen sind (Einzelfallentscheidung)).
- Abstimmung der Schulträger bei Bezirksfachklassen (gilt nur für Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung); bei negativen Stellungnahmen ist der regionale Konsens mit den betreffenden Schulträgern herzustellen; **das Ergebnis der Abstimmung mit benachbarten Schulträgern ist vorzulegen**
- Ggf. Aussagen zur Arbeitsmarktsituation
- Verwaltungs- und Finanzkraft des Schulträgers (Erklärung des Schulträgers, dass die sächlichen Voraussetzungen gegeben sind; Erklärung der Schule, dass ausreichender und geeigneter Schulraum vorhanden ist; personelle Ausstattung)
- Bei Errichtung oder Änderung von Bildungsgängen im Laufe eines Schuljahres wird um die Vorlage eines Dringlichkeitsbeschlusses des Schulträgers gebeten

VI.C.12.c. Schulversuche an Berufskollegs

Für die Errichtung von Bildungsgängen in Schulversuchen an Berufskollegs gelten abweichend folgende Vorgaben:

- a. Die Errichtung eines Bildungsganges im Schulversuch zum 01.08. eines Jahres ist spätestens bis zum 01.12. des Vorjahres zu beantragen. Zuständig für die Genehmigung von Schulversuchen ist das Ministerium für Schule und Bildung NRW. Die Antragstellung hat auf dem Dienstweg zu erfolgen.
- b. Ergänzend zu den o. g. Unterlagen ist in diesen Fällen folgendes ausführlich darzustellen:
 - didaktische Strukturierung des Bildungsganges, curriculare Vorgaben, vorläufige Lehrpläne;
 - Ausstattung der Schule;
 - Qualifikation der Lehrkräfte.
- c. Bei Bildungsgängen, die zu Berufsabschlüssen führen, ist weiterhin vorzulegen:
 - Berufsbildbeschreibung mit einer Abgrenzung zu ähnlichen Berufen;
 - Darstellung der Einsatzmöglichkeiten im Beschäftigungssystem;
 - Analyse des Arbeitsmarktes hinsichtlich des neuen Berufes mit mittelfristiger Bedarfsprognose.

VI.C.13. Änderungen der Zügigkeit von Schulen

VI.C.13.a. Regelfall

Die Änderung der Zügigkeit einer Schule ist ebenfalls eine genehmigungspflichtige Maßnahme gemäß § 81 Abs. 2 SchulG NRW (Ausnahme: bei Grundschulen, s. V.B.1.).

Sie bietet dem Schulträger die Möglichkeit, auf Veränderungen der Schülerzahlen zu reagieren. Gleichzeitig ist sie neben der Bildung von Schuleinzugsbereichen (§ 84 SchulG NRW) das wichtigste gesetzliche Steuerungsinstrument des Schulträgers zur Lenkung von Schülerströmen (§ 81 Abs. 1 Satz 2 SchulG NRW). Bei der Festlegung der Zügigkeiten ist zu beachten, dass das Schulgesetz hier keine Bandbreiten vorsieht. Die Zügigkeitsfestlegung betrifft immer alle Jahrgänge einer Schule (ausgenommen die gymnasiale Oberstufe, in der der Unterricht im Kurssystem erteilt wird, § 18 SchulG NRW).

Die Zügigkeit einer Schule ist vom Schulträger ganzzahlig festzulegen, um eine Eindeutigkeit zu gewährleisten. Beschlüsse wie z. B. „drei bis vier Züge“ oder „2,5 Züge“ sind nicht genehmigungsfähig, da nicht eindeutig.



CDU Ratsfraktion, Matthias-Claudius Str. 26 A , 41564 Kaarst

An den
Vorsitzenden des Schulausschusses der Stadt Kaarst
Herrn Marcel Finger
Am Neumarkt 2

41564 Kaarst

Matthias-Claudius-Str. 26A
41564 Kaarst
Telefon 02131-5253848
www.cdu-kaarst.de
info@cdu-kaarst.de

Kaarst, den 12.03.2019

Antrag zu TOP 7 der Sitzung des Schulausschusses am 14.03.2019

Sehr geehrter Herr Finger,

die CDU-Fraktion bittet, nachfolgenden Antrag bei TOP 7 zur Abstimmung zu stellen:

Der Schulausschuss empfiehlt dem Stadtrat zu beschließen, den Schulentwicklungsplan dahingehend fortzuschreiben, dass ab dem Schuljahr 2020/2021 die städtische Gesamtschule Kaarst-Büttgen fünfzügig geführt wird.

Begründung:

In den vergangenen Jahren gab es in der Kaarster Schullandschaft viele Umbrüche. Der CDU-Fraktion lag immer ein vielfältiges Schulangebot am Herzen, bei dem die Schülerinnen und Schüler nach ihren Fähigkeiten gezielt gefördert und beschult werden. Daher ist der CDU auch weiterhin der Fortbestand und die Sicherung der Kaarster Realschule als wichtiger Baustein eines vielfältigen Schulsystems ein besonderes Anliegen. Der Schulentwicklungsplan zeigte für das Schuljahr 2019/2020 eine „Delle“ der Gesamtschülerzahl für die Kaarster Schullandschaft auf. Vor diesem Hintergrund, der sich als zutreffend herausgestellt hat, war es richtig und wichtig, die grundsätzliche 4-Zügigkeit der Gesamtschule bis zum Überdauern dieser Delle beizubehalten, um den Fortbestand der Kaarster Realschule auch im Schuljahr 2019/2020 sicherzustellen. In den Augen der CDU-Fraktion ist dieser Problematik Genüge getan worden und einer dauerhaften Einrichtung einer fünften Eingangsklasse an der städtischen Gesamtschule Kaarst-Büttgen ab dem Schuljahr 2020/2021 steht nichts mehr im Wege.

Wir bitten die Mitglieder des Schulausschusses höflichst um Zustimmung zu diesem Antrag.

Mit freundlichen Grüßen

Lars Christoph
Fraktionsvorsitzender

Ø Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, Zentrum/AfD, UWG, FWG, Linke, Einzelratsmitgliedern Schröder, Ekici sowie Herr EBG Dr. Semmler und Frau TBG Burkhart vorab zur Kenntnis.